

# Abschrift

## Verwaltungsgericht Schwerin

Aktenzeichen:  
1 A 315/10



### Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 09.06.2011

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Skeries,  
Richterin am Verwaltungsgericht Tiemann,  
Richter am Verwaltungsgericht Sartor  
ehrenamtlicher Richter Herr Boldt  
ehrenamtliche Richterin Frau Fischer

#### In dem Verwaltungsstreitverfahren

Michael Heinze,  
Hinterstraße 20, 23923 Schönberg

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwalt Ingolf Schneidewind,  
Obotritenring 98, 19053 Schwerin

- Kläger -

gegen

1. Stadtvertretung der Stadt Schönberg,  
Am Markt 15, 23923 Schönberg

2. Bürgermeister der Stadt Schönberg,  
Am Markt 15, 23923 Schönberg

Proz.-Bev.:  
zu 1-2:Rechtsanwälte Klostermann, Schmidt, Monstadt, Eisbrecher,  
Grubenstraße 20, 18055 Rostock

- Beklagte -

Beigeladen:  
Helmut Preller,  
Lübecker Straße 10, 23923 Schönberg

- Beigeladener -

wegen

Kommunalverfassungsrecht, Gültigkeit einer Wahl

sind bei Aufruf der Sache um 9.05 Uhr erschienen:

- der Kläger persönlich im Beistande seines Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt Schneidewind;
- für die Beklagte: Herr Götze, stellvertretender Bürgermeister der Stadt Schönberg sowie Herr Horstmann vom Amt Schönberger Land im Beistande von Rechtsanwalt Zierau;
- der Beigeladene persönlich

Von der Hinzuziehung eines Protokollführers wird abgesehen. Das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

Die Berichterstatterin trägt den Sachbericht vor. Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Gerichtsseitig wird erläutert, dass und aus welchen Gründen neben der Stadtvertretung der Stadt Schönberg auch der Bürgermeister in den Prozess auf Beklagtenseite einbezogen werden sollte.

Rechtsanwalt Schneidewind erklärt daraufhin, er richte die Klage dementsprechend auch gegen den Bürgermeister der Stadt Schönberg, der den Bescheid vom 23.3.2010 erlassen hat.

Rechtsanwalt Zierau erklärt, er habe gegen diese zusätzliche Einbeziehung des Bürgermeisters keine Bedenken. Er habe bereits eine Vollmacht des stellvertretenden Bürgermeisters Herr Götze zum Termin mitgebracht, die zu den Akten gegeben wird.

Rechtsanwalt Schneidewind stellt sodann den Antrag,

die Beklagte zu 1. unter Aufhebung des den Beschluss der Beklagten zu 1. vom 11.3.2010 bekanntgebenden Bescheids des Beklagten zu 2. vom 23.3.2010 zu verpflichten, die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Schönberg vom 7.6.2009 für gültig zu erklären.

Laut diktiert und genehmigt.

Herr Zierau beantragt namens beider Beklagter,

die Klage abzuweisen.

Auf Befragen des Gerichts erklärt der Beigeladene,

keinen Antrag zu stellen.

Die Sach- und Rechtslage wird im Folgenden ausführlich erörtert. Insbesondere wird besprochen, ob noch das alte Landesbeamtengesetz oder die neueren Regelungen heranzuziehen sind. Im Zusammenhang mit § 8 Abs. 4 Landesbeamtengesetz a.F. wird umfassend erörtert, ob im Falle des Klägers die jeweiligen Voraussetzungen für einen Eignungsmangel erfüllt sind.

Im Nachgang zu der Erörterung erklärt Herr Zierau, er wolle noch anmerken, dass aus seiner Sicht nicht geklärt sei, ob die heutige Umstellung in ein Verpflichtungsbegehren fristgemäß erfolgt sei.

Abschließend wird die Höhe des festzusetzenden Streitwerts erörtert.

Es ergeht daraufhin der **Beschluss**:

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 7.500,00 € festgesetzt.

Der Beschluss wird kurz mündlich begründet. Nach Rechtsmittelbelehrung erklären die Prozessbeteiligten, die beiden anwesenden Rechtsanwälte auch in eigenem Namen:

Wir verzichten auf Rechtsmittel gegen den soeben verkündeten Streitwertbeschluss sowie auf Zustellung einer mit Gründen versehenen Ausfertigung dieser Entscheidung.

Laut diktiert und genehmigt.

Es ergeht der **Beschluss**:

Eine Entscheidung wird am Ende der Sitzung verkündet werden.

Der Vorsitzende schließt die Verhandlung um 11.20 Uhr.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit verkündet die Kammer um 12.10 Uhr das folgende **Urteil**:

Die Beklagte zu 1. wird unter Aufhebung des den Beschluss vom 11.3.2010 bekanntgebenden Bescheids des Beklagten zu 2. vom 23.3.2010 verpflichtet, die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Schönberg vom 7.6.2009 für gültig zu erklären.

Die Beklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst zu tragen hat.

Skeries

F.d.R.d.Ü.v.T.:  
09.06.2011

Glaser  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

...